

Benutzungs- und Gebührensatzung für das städtische Jugendzentrum Pestalozzidorf, Baumschulenweg 6, 46539 Dinslaken vom 09.09.1994 ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475/SGB NW 2023 in der zur Zeit geltenden Fassung) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 in der zur Zeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.08.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Dinslaken unterhält als gemeindliche Einrichtung das Jugendzentrum Pestalozzidorf, Baumschulenweg 6. Ihre Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
3. In dem Jugendzentrum werden Räumlichkeiten zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen sowie Kursarbeiten für Kinder und Jugendliche angeboten.
4. Die Gestaltung der Kurse von Inhalt, Umfang und Dauer obliegt dem Jugendamt und wird im Jugendzentrum jeweils bekannt gegeben.
5. Die Angebote des Jugendzentrums stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen dem 6. und 26. Lebensjahr zur Verfügung.

§ 2

Erteilung, Umfang und Dauer der Genehmigung

1. Die Stadt Dinslaken stellt auf Antrag den Benutzern (als Fremdveranstalter) Räumlichkeiten zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen.
2. Anträge für den Saal sind nach Terminabstimmung mit der Heimleitung schriftlich an die Bürgermeisterin – Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport – zu stellen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der Heimleitung über die Benutzungsgenehmigung. Für die übrigen Räumlichkeiten ist nur eine Abstimmung mit der Heimleitung erforderlich.
3. Außerhalb der Dienstzeit der Heimleitung wird ein Raum nur überlassen, wenn gewährleistet ist, dass die Heimleitung oder ein(e) Mitarbeiter(in) der Heimleitung den Bereitschaftsdienst übernimmt.
4. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung wird der Saal grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
5. Die Bereitstellung ist auf die in der Benutzungsgenehmigung oder mit der Heimleitung vereinbarten genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt.
6. Die Genehmigungen für eine etwaige Dauerbenutzung gelten bis Ende des Kalenderjahres, für die sie erteilt werden. Sie können auf Antrag verlängert werden.
7. Fällt eine Veranstaltung aus, so ist der Benutzer verpflichtet, dies spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung der Heimleitung und falls diese nicht erreichbar ist, der Stadt mitzuteilen.

8. Soweit bei besonderen Veranstaltungen der Ausschank von Getränken vorgesehen ist, hat der Benutzer in einem gesonderten Antrag die erforderliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz gleichzeitig zu beantragen. Der Getränkeausschank wird als Ausnahme erlaubt und in die Benutzungsgenehmigung aufgenommen, wenn die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz vorliegt, soweit nicht im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Feststellung die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Ausschank vorliegen.

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Er kann erlaubt werden, wenn der Benutzer diesen Ausschank einer Person überträgt, die bereits im Besitz einer Gaststättenerlaubnis gemäß §§ 1 bis 3 des Gaststättengesetzes ist. Diese Person ist in dem Antrag zu benennen. Die Notwendigkeit einer Einzelgestattung nach § 12 Gaststättengesetz für diese Veranstaltung bleibt davon unberührt.

§ 3

Widerruf/Rücknahme

Die Stadt Dinslaken kann die Genehmigung widerrufen, wenn zwingende Gründe (z. B. organisatorische Gründe) dies erfordern.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Den Anordnungen der Stadt und der Heimleitung sind Folge zu leisten. Das Hausrecht des Jugendzentrums ist zu beachten.
2. Der Benutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Licht und Heizung sowie pflegliche Behandlung von Räumen und des Inventars zu achten. Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit der Heimleitung bzw. einem/einer Mitarbeiter(in) abgestimmt ist.
3. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
4. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, so dass genügend Zeit für die Aufräumarbeiten bis zum Ende der Benutzungszeit bleibt.

§ 5

Haftung

1. Die Räume und Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer hat sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen.

Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer oder Gäste der Veranstalter darstellen, sind der Heimleitung sofort nach Feststellung mitzuteilen. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Benutzer die überlassenen Räume dem Hausmeister wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und evtl. entstandene Schäden zu melden.

2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zugänge für den Benutzer, sein Personal, die Besucher und für sonstige dritte Personen, die in Verbindung mit der Veranstaltung stehen, ergeben können. Der Benutzer hat die Stadt Dinslaken von der Haftung freizustellen.

3. Der Benutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am städtischen Eigentum und für alle Verluste und Nachteile der Stadt, die sich aus Anlass der Veranstaltung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden von ihm selbst, von Besuchern oder von dritten Personen, etwa von Demonstranten, die sich außerhalb des städtischen Grundstücks befinden, verursacht worden ist.
4. Die Stadt kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken gemäß Absätze 2 und 3 verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken ist.

§ 6

Benutzungsgebühren, Fälligkeit, Kautions

1. Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Jugendzentrums werden die in § 7 Abs. 1 genannten Gebühren berechnet. Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung fällig.
2. Die Gebühren für die offene und Kursarbeit im städtischen Jugendzentrum richten sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Die Gebühr wird durch die Teilnahme an den angebotenen Kursen fällig und ist bei dem Kursleiter oder bei dem Heimleiter nach Aufforderung zu entrichten.
3. Aus Gründen der Billigkeit kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
4. Anfallende Kosten und Kosten für die Bereitstellung von Personal außerhalb der Öffnungszeiten sind zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und den jeweiligen tariflichen Vorschriften. Sofern im Jugendzentrum mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, wird die Stadt den Betrag anteilmäßig ermitteln und in Rechnung stellen.
5. Im Einzelfall ist die Stadt berechtigt für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Benutzers eine Kautions zu fordern. Diese ist nach Erteilung der Genehmigung bei dem Heimleiter zu hinterlegen. Die Stadt kann sich wegen ihrer fälligen Ansprüche aus der Kautions befriedigen.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für bis zu 6 Stunden Nutzungszeit:

Gruppenraum	15,00 €
Saal einschl. Kantine	90,00 €
Kegelbahn	8,00 €
Kleine Disco	10,00 €
2. Die Gebühren für die angebotenen Kurse betragen:
 - a) Heimkarte pro Jahr 8,00 €
 - b) bei Ausstellung nach den Sommerferien
des laufenden Kalenderjahres 5,00 €
 - c) Kursgebühr
für 10 Tage 5,00 €

- d) Tagesangebote
Für Tagesangebote können je nach Art des
Angebotes und nach Umfang und Kosten der
benötigten Materialien zwischen
als Teilnehmerbetrag von der Heimleitung
angesetzt werden. 0,50 € und 3,00 €

Die tatsächlichen Materialkosten werden von den Kursleitern bzw. Heimleitung gesondert in Ansatz gebracht. Nach Ermessen der Heimleitung kann auf einen Kostenbeitrag verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1) In Kraft getreten am 20.09.1994

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.1994, mit Wirkung vom 17.12.1994

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002

4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2002, mit Wirkung vom 01.01.2003